

An die Geschäftsleitungen
und Personalabteilungen der
Mitgliedsunternehmen

Am Sparrenberg 8
33602 Bielefeld
☎ 0521 964870
Fax 0521 9648787
E-Mail: info@unternehmerverband.de

kü-pe

Allgemeines Rundschreiben Nr. 127/2021 vom 17. Mai 2021

Corona:

- Informationen zum Impffahrplan NRW
- Impfung von Beschäftigten aus Unternehmen der kritischen Infrastruktur in Arztpraxen
- neue Arbeitgeberbescheinigung

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir hatten Ihnen vor einigen Tagen ergänzende Informationen zum Impffahrplan in NRW anlässlich der Öffnung der Priorität 3 für einzelne Berufsgruppen übermittelt.

Aktuell hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAGS) darüber informiert, dass **Arztpraxen** jetzt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Impfstoffe allen Personen, die nach der Coronavirus-Impfverordnung ([CoronaImpfV](#)) des Bundes zur erhöhten Priorität gehören (Priorität 3, § 4 CoronaImpfV), ein Impfangebot unterbreiten können. Bisher hatte das MAGS innerhalb der Prioritätsstufe 3 eine Abstufung vorgenommen und Personen, die in Unternehmen der kritischen Infrastruktur tätig sind, noch keine Priorität bei der Vergabe von Impfterminen eingeräumt.

Das Ministerium weist dabei darauf hin, dass der Impfstoff in den Arztpraxen derzeit noch sehr begrenzt und der Andrang dort groß ist. Daher dürften die Arztpraxen vornehmlich zunächst weiterhin Patienten aus den Priorisierungsgruppen 1 und 2 sowie chronisch Erkrankte impfen. Die Priorisierung nehmen die Ärzte eigenverantwortlich vor.

Die nunmehr für den Bereich der Arztpraxen vollständig geöffnete Priorität 3 umfasst beispielsweise Mitglieder von Verfassungsorganen, Tätige in besonders relevanter Position in den Verfassungsorganen, Verwaltungen sowie **Einrichtungen und Unternehmen der kritischen Infrastruktur**.

Nach § 4 Abs. 1 Nr. 5 CoronaImpfV vom 31. März 2021 haben damit **Personen, die in besonders relevanter Position** in weiteren Einrichtungen und Unternehmen der Kritischen Infrastruktur tätig sind, insbesondere im Apothekenwesen, in der Pharmawirtschaft, im Bestattungswesen, in der Ernährungswirtschaft, in der Wasser- und Energieversorgung, in der Abwasserentsorgung und

Abfallwirtschaft, im Transport- und Verkehrswesen sowie in der Informationstechnik und im Telekommunikationswesen mit erhöhter Priorität Anspruch auf Schutzimpfung.

Diese Personen können nunmehr unter Vorlage einer Bescheinigung ihres Arbeitgebers in den Arztpraxen einen Impftermin – sofern ein solcher aufgrund der vorhandenen Kapazitäten bei den Ärzten zur Verfügung steht – wahrnehmen.

Die Landesregierung hat eine Musterbescheinigung veröffentlicht, die Arbeitgeber und Einrichtungen denjenigen Personen ausstellen können, die zur Priorität 3 gehören und sich in einer Praxis der niedergelassenen Ärzte impfen lassen wollen.

Die Arbeitgeberbescheinigung finden Sie anbei (**Anlage 1**) oder auch auf den Impf- Informationsseiten des MAGS unter: <https://www.mags.nrw/coronavirus-schutzimpfung>

Es ist auf zweierlei Gesichtspunkte bei der Ausstellung der Arbeitgeberbescheinigung hinzuweisen:

1. Die Unternehmen müssen zunächst bewerten, ob ihr Unternehmen dem Bereich der kritischen Infrastruktur zuzuordnen ist. Hierfür können sie auf die Hinweise in der sog. KRITIS-Verordnung, die wir Ihnen anliegend zur Verfügung stellen (**Anlage 2**), zurückgreifen.
2. Die Arbeitgeberbescheinigung kann nach § 4 Abs. 1 Nr. 5 CoronImpfV denjenigen Personen erteilt werden, **die in besonders relevanter Position** in weiteren Einrichtungen und Unternehmen der Kritischen Infrastruktur tätig sind. Der Gesetzgeber gibt weder in der Verordnung selbst noch in der Begründung konkrete Hinweise dazu, wann eine Person in „besonders relevanter Position“ tätig ist. Insofern dürfte diesbezüglich für die Unternehmen ein gewisser Auslegungsspielraum bestehen.

Wichtig Abgrenzung:

Die Musterbescheinigung dient laut MAGS zur Vorlage bei den Praxen der niedergelassenen Ärzte, nicht aber für Impftermine in den Impfzentren. Die für den Mai in den Impfzentren vorgesehenen Termine sind aktuell ausgebucht. Mit Blick auf die Arztpraxen dient die Musterbescheinigung dem Nachweis der Impfberechtigung aufgrund der Priorisierung, garantiert aber ausdrücklich nicht, dass dort auch ein Impftermin zur Verfügung steht.

Mit freundlichen Grüßen


Kühnel

Anlagen